

KINDERGARTENORDNUNG

Ordnung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Kreuztal vom 17.12.2009

I. Stadt Kreuztal als Träger von Kindergärten

Im Bewusstsein um die Verantwortung für das Wohl unserer Kinder und deren Entwicklung zu eigenverantwortlichen, selbstbewussten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten bekennt sich die Stadt Kreuztal zu ihrer Mitverantwortung um die Schaffung eines umfassenden örtlichen Jugendhilfeangebotes auf der Grundlage des **Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)**.

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sorgt die Stadt Kreuztal im Verbund mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und in Zusammenarbeit mit freien Trägern für die Schaffung eines ausreichenden Angebotes an Kindertageseinrichtungen durch Errichtung eigener Einrichtungen oder durch Kooperationsvereinbarungen mit anderen Trägern.

Diese Ordnung gilt für die Kindertageseinrichtungen, die unter der Trägerschaft der Stadt Kreuztal geführt werden.

II. Anmeldung, Aufnahme

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung muss durch die Personensorgeberechtigten schriftlich entweder in der Tageseinrichtung für Kinder oder bei der Stadt Kreuztal erfolgen. Mehrfachanmeldungen sind mit Vorrangsvermerk zu versehen.
- (2) Zum **Stichtag 15.01.** werden die Anmeldelisten geschlossen.
- (3) **Bis zum 31.01.** erhalten alle angemeldeten, aufnahmefähigen Kinder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze ein Aufnahmeangebot (Betreuungsvertrag).
- (4) Der Betreuungsvertrag ist rechtsverbindlich unterschrieben bis zu dem von der Stadt bestimmten Termin an die Tageseinrichtung für Kinder oder die Stadt Kreuztal zurückzuschicken.
- (5) Betreuungsverträge, die in dieser Frist und nach nochmaliger Erinnerung nicht zurückgeschickt werden, gelten als nicht zustande gekommen. Das Vertragsangebot wird ungültig, der Betreuungsplatz kann anderweitig vergeben werden.

Aufnahme

- (1) Kinder über drei Jahren haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.
Kinder unter drei Jahren haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege nach Maßgabe des Kinderförderungsgesetzes.
- (2) Die Aufnahme in die Tagseinrichtung erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Die Ordnung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Kreuztal ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages.
- (3) **Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr** bis zum Beginn der Schulpflicht werden im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze ausschließlich nach dem Alter aufgenommen.
- (4) **Kinder unter 3 Jahren** werden im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze nach Maßgabe der Kriterien des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) aufgenommen.
- (5) Kinder aus sozial und wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen oder Kinder, die wegen einer Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten oder aus sonstigen Gründen einer Betreuung in Tageseinrichtungen bedürfen, können auf schriftlichen Antrag mit entsprechender Antragsbegründung unter Vorlage von Nachweisen vorrangig berücksichtigt werden (**Härtefallregelung**).
Die Anträge sind **bis zum 15.01.** zu stellen. Über Härtefallanträge entscheidet die Stadt Kreuztal im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung.

III. Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Elternbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge wird vom Kreis Siegen-Wittgenstein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung festgelegt. Bei den zu leistenden Elternbeiträgen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Beiträge, die vom zuständigen Kreisjugendamt in Siegen eingezogen werden.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; es entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Kindergartens nicht berührt.

IV. Ärztliches Gesundheitszeugnis

Nach § 10 KiBiz ist bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes entweder durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

V. Zusammenarbeit mit den Eltern

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger werden in jeder Tageseinrichtung die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Tageseinrichtung gebildet. Der Träger legt im Einvernehmen mit den Eltern das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung fest.
- (2) **Elternversammlung**
Alle Eltern der Tageseinrichtung bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Die Elternversammlung wählt die Mitglieder des Elternbeirates.
- (3) **Elternbeirat**
Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei den pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.
- (4) **Rat der Tageseinrichtung**
Der Rat der Tageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Zu seinen Aufgaben gehört die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

VI. Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder aus anderen Gründen

- (1) Bei einem Fernbleiben durch Krankheit oder aus anderen Gründen ist die Leiterin / der Leiter der Kindertageseinrichtung oder die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter zu informieren.
- (2) Beim Auftreten oder dem Verdacht auf Vorliegen ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes können Kinder vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Für die Wiedermehrzulassung ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beizubringen.
Für Ausschluss und Wiedermehrzulassung gilt im übrigen das amtliche Ärzte-Merkblatt (RKI/BGVV), das in der Einrichtung eingesehen werden kann. Eine Kurzfassung erhalten alle Eltern mit Zuleitung des Betreuungsvertrages.

Die Entscheidung über Ausschluss und Wiedermehrzulassung sowie über die Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung nach Abs.1 trifft die Leiterin/der Leiter der Einrichtung.

VII. Versicherungsschutz

Alle in der Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet.

Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von 3 Tagen, nachdem sie Kenntnis über das Unfallereignis erhalten hat, eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde machen. Aus diesem Grund werden die Personensorgeberechtigten gebeten, auch Unfälle der Kinder auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung der Leitung der Kindertageseinrichtung umgehend mitzuteilen (spätestens am nächsten Tag).

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Leistungen bei Personenschäden. Für Sachschäden, z.B. an Brillen, Kleidungsstücken, Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen, Dreirädern, Kettcars und sonstigem Spielzeug wird keine Haftung übernommen.

VIII. Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.
- (2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zu und von der Einrichtung obliegt allein den Personensorgeberechtigten.
Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.
- (3) Sollten die Personensorgeberechtigten und pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gleichermaßen der Meinung sein, dass das Kind körperlich und seelisch in der Lage ist, den Heimweg allein zurückzulegen, ist hierfür vorab eine schriftliche Vereinbarung zwischen Einrichtung und Eltern notwendig. Die Vordrucke sind in der Einrichtung erhältlich.

IX. Klärung der Abholberechtigung

Holen Personensorgeberechtigte ihr Kind nicht persönlich ab, so ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholen darf.

X. Öffnungszeiten

- (1) Den Personensorgeberechtigten werden mit dem Betreuungsvertrag die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die gebuchte Betreuungszeit mitgeteilt.
- (2) Die Einrichtung wird pro Kindergartenjahr für maximal 26 Tage geschlossen. Die Schließungstage und Schließungszeiträume werden in Absprache mit den Eltern und mit Zustimmung des Trägers festgesetzt. Bei der Ferienplanung stimmen sich benachbarte Kindertageseinrichtungen untereinander ab.
- (3) Bei sachlicher Notwendigkeit kann die Stadt Kreuztal abweichende Regelungen bezüglich der Ferienzeit und täglichen Öffnungszeiten treffen, ggf. auch eine vorübergehende Schließung veranlassen. In diesen Fällen werden die betroffenen Eltern informiert. Ein Anspruch auf Erstattung von Elternbeiträgen bei außerordentlicher Schließung der Einrichtung besteht nicht.

XI. Mitteilung an die Einrichtung bei Änderung der Anschrift und Telefonnummer

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Einrichtung sofort schriftlich mitzuteilen, wenn sich ihre private oder berufliche Anschrift und die dazugehörige Telefonnummer ändert. Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind, ist es zweckmäßig, dass einer Kontaktperson Anschrift und Telefonnummer hinterlassen wird.

XII. Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag über die Betreuung endet am 31.07. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. In den letzten drei Monaten dieses Kindergartenjahres ist eine Vertragskündigung nicht möglich.
- (2) Außerhalb dieses Zeitrahmens ist der Vertrag für beide Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündbar.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung innerhalb der letzten drei Monate aus wichtigem Grund bleibt unberührt (Wohnungswechsel in einen anderen Stadtteil bzw. eine andere Stadt, längere Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt, hierbei ist ein Attest des Arztes erforderlich).

Seitens des Trägers ist eine fristlose Kündigung möglich,

1. wenn die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, Tageseinrichtung oder Träger nicht mehr gewährleistet ist ,
2. wenn das Kind trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Kündigung weiterhin der Einrichtung fern bleibt,
3. wenn das Kind nicht oder nicht hinreichend in der Einrichtung gefördert werden kann oder andere Kinder gefährdet,
4. wenn die Aufnahme des Kindes aufgrund unrichtiger Angaben der Erziehungsberechtigten erfolgt,
5. wenn die Erziehungsberechtigten für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung des Essensgeldes in Verzug kommen,
6. wenn die Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung des Elternbeitrages in Verzug kommen.

XIII. Inkrafttreten

Diese Ordnung für Tageseinrichtungen für Kinder wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Kreuztal vom 17.12.2009 verabschiedet und tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kindergartenordnung vom 12.06.2003 außer Kraft.

Stadt Kreuztal
Der Bürgermeister